



Studierendenrat

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.01.2022

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2016 (ABl. MLU v. 03.03.2020, Nr. 2, S. 9) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.08.2020 (ABl. MLU v. 15.09.2020, Nr. 13, S. 1), zuletzt geändert am 22.02.2022 (ABl. MLU v. 09.03.2021, Nr. 2, S. 2), wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 3 Absatz 9 Satz 1 wird eingefügt:

„Dies umfasst auch die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen.“

(2) § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Urnenwahl ist zudem die Briefwahl zu ermöglichen.“

(3) In § 5 Absatz 2 Nummer 11 wird nach dem Wort „Fristen“ eingefügt:

„(entfällt bei elektronischer Wahl)“

(4) In § 9 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

(5) § 15 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach dem Wort „erfolgen“ eingefügt:

„, es sei denn, die Wahl findet als elektronische Wahl statt“

- b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag muss spätestens am dritten Arbeitstag vor dem Wahltag bei dem*der Wahlleiter*in bzw. der durch ihn*sie bestimmten Stelle eingegangen sein.“

(6) § 18 Absatz 10 wird gestrichen.

(7) § 20 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen; nach Satz 1 wird eingefügt:
„Dabei kann sich die Studierendenschaft zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Studierendenschaft zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Studierendenschaft nachzuweisen.“
- b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Das Wählerverzeichnis wird auf einem eigenen Server des Studierendenrates gespeichert.“
- c. Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:
„Vor Beginn des Wahlzeitraums vergewissert sich der*die Wahlleiter*in in Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses und ggf. unter Hinzuziehung von Mitarbeiter*innen des externen Dienstleisters gemäß Abs. 1, dass die jeweiligen Wahlen im elektronischen Wahlsystem korrekt abgebildet sind, und dass die Stimmabgabe in dem gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 festgelegten Zeitraum ermöglicht. Nach dieser Feststellung sind keine Änderungen am elektronischen Wahlsystem mehr zulässig.“

(8) § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Wahlbüro stellt allen Wahlberechtigten auf seinen Internetseiten Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals, zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten sowie rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise zur Verfügung.“
- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Authentifizierung der Wahlberechtigten gegenüber dem elektronischen Wahlsystem erfolgt durch einen individualisierten und temporär gültigen Link zum Wahlsystem (sog. SecureLink), der im Wahlportal bereitgestellt wird.“
- c. Nach Absatz 3 Satz 1 wird eingefügt:
„Die Stimmabgabe muss persönlich und so erfolgen, dass eine Einsicht Dritter in den Vorgang der Stimmabgabe ausgeschlossen ist; dies ist durch die Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe zu bestätigen.“

(9) § 25 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. Nach Nummer 3 wird eine neue Nummer 4 eingefügt:
„wenn kein*e Bewerber*in gekennzeichnet wurde;“
 - ab. Die Nummerierung der bisherigen Nummern 4 und 5 wird angepasst und sie werden die neuen Nummern 5 und 6:
- b. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
„Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Neben den Fällen des Absatz 1 Nummern 4 und 5 kann dabei auch die Möglichkeit vorgesehen werden, ein Auswahlfeld „ungültig wählen“ zu markieren.“

(10) Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Er*Sie kann sich dabei des externen Dienstleisters gemäß § 20 Abs. 1 bedienen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 24.01.2022 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2022

Anton Borrmann
Luise Baack
Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums

Jan Matthias Frölich
Hannah Schwaß
Sitzungsleitende Sprecher*innen des Studierendenrates